



# Amtsblatt

## für die Stadt Baruth/Mark

mit den Ortsteilen Baruth/Mark, Dornswalde, Groß Ziescht, Horstwalde, Klasdorf, Ließen, Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Petkus, Radeland und Schöbendorf

10. Jahrgang

Freitag, den 19. September 2025

Nr. 13/2025

### Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

#### Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

- Bekanntmachung Sitzungsdienst..... Seite 2
- Amtliche Bekanntmachung zum Verlust der Rechtsstellung von Herrn Sven Jahn als Mitglied des Ortsbeirates des Ortsteiles Mückendorf zum Ablauf des 31.08.2025 ... Seite 2
- Amtliche Bekanntmachung zum Verlust der Rechtsstellung von Frau Franziska Hempe als Mitglied des Ortsbeirates des Ortsteiles Mückendorf zum Ablauf des 31.08.2025 . Seite 2
- Bekanntmachung der Auflösungsverfügung gemäß § 54 Abs. 1 in Verbindung mit § 84 Abs. 1, 2 und 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) für den Ortsbeirat Mückendorf der Stadt Baruth/Mark ..... Seite 3
- Bekanntmachung zu Widerspruchsrechten betreffend das Melderegister gemäß Bundesmeldegesetz (BMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) ..... Seite 3
- Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr“ ..... Seite 4

### Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark

- **Stadtverordnetenversammlung:**  
am 25.09.2025 um 19.00 Uhr  
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Bauausschuss:**  
am 18.09.2025 um 19.00 Uhr  
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Hauptausschuss:**  
am 11.09.2025 um 19.00 Uhr  
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur:**  
am 22.09.2025 um 19.00 Uhr  
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Rechtsprüfungsausschuss:**  
am 23.09.2025 um 19.00 Uhr  
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Werksausschuss des Eigenbetriebes WABAU:**  
wird gesondert bekannt gegeben

#### Hinweise:

Es sind sowohl Verschiebungen der Sitzungen wie auch des Sitzungsortes möglich. Bitte informieren Sie sich über die Aushänge in den amtlichen Bekanntmachungen oder auf der Homepage der Stadt Baruth/Mark unter dem Reiter „Politik“.

## Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

### Bekanntmachung Sitzungsdienst

Im August 2025 haben die kommunalen Gremien der Stadt Baruth/Mark keine Sachbeschlüsse gefasst.

Baruth/Mark, den 09.09.2025

gez. Linke  
Allg. Stellvertreter d. Bürgermeisters

### Amtliche Bekanntmachung zum Verlust der Rechtsstellung von Herrn Sven Jahn als Mitglied des Ortsbeirates des Ortsteiles Mückendorf zum Ablauf des 31.08.2025

Das Ortsbeiratsmitglied (und zugleich Ortsvorsteher) des Ortsteiles Mückendorf, Herr Sven Jahn, hat mit Erklärung vom 18.08.2025, eingegangen am 19.08.2025, und mit Klarstellungserklärung vom 09.09.2025 seinen Verzicht betreffend seine Mitgliedschaft im Ortsbeirat Mückendorf zum Ablauf des 31.08.2025 erklärt.

Gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 i.V.m. § 84 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz - BbgKWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 14], S.326), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2017(GVBl.I/17, [Nr. 6]) stelle ich hiermit im Rahmen der, mir durch den kommunalen Wahlauschuss übertragenen, Zuständigkeit den

### Verlust des Sitzes von Herrn Sven Jahn im vorgenannten Gremium zum Ablauf des 31.08.2025 amtlich fest.

Baruth/Mark, den 09.09.2025

gez. Linke  
Wahlleiter der Stadt Baruth/Mark

Gegen die vorgenannte Feststellung Wahlleiters sind die in den §§ 55 bis 58 BbgKWahlG genannten Rechtsbehelfe gegeben.

### Amtliche Bekanntmachung zum Verlust der Rechtsstellung von Frau Franziska Hempe als Mitglied des Ortsbeirates des Ortsteiles Mückendorf zum Ablauf des 31.08.2025

Das Ortsbeiratsmitglied (und zugleich stellvertretende Ortsvorsteherin) des Ortsteiles Mückendorf, Frau Franziska Hempe, hat mit Erklärung vom 18.08.2025, eingegangen am 19.08.2025, und mit Klarstellungserklärung vom 11.09.2025 ihren Verzicht betreffend ihre Mitgliedschaft im Ortsbeirat Mückendorf zum Ablauf des 31.08.2025 erklärt.

Gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 i.V.m. § 84 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz - BbgKWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 14], S.326), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2017(GVBl.I/17, [Nr. 6]) stelle ich hiermit im Rahmen der, mir durch den kommunalen Wahlauschuss übertragenen, Zuständigkeit den

### Verlust des Sitzes von Frau Franziska Hempe im vorgenannten Gremium zum Ablauf des 31.08.2025 amtlich fest.

Baruth/Mark, den 09.09.2025

gez. Linke  
Wahlleiter der Stadt Baruth/Mark

Gegen die vorgenannte Feststellung Wahlleiters sind die in den §§ 55 bis 58 BbgKWahlG genannten Rechtsbehelfe gegeben.

**Auflösungsverfügung gemäß § 54 Abs. 1 in Verbindung mit § 84 Abs. 1, 2 und 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) für den Ortsbeirat Mückendorf der Stadt Baruth/Mark**

Hiermit verfüge ich gemäß § 54 Abs. 1 i. V. m. § 84 Abs. 1, 2 und 3 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz - BbgKWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2009 (GVBl./09, [Nr. 14], S.326), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2017 (GVBl./17, [Nr. 6]) die Auflösung des Ortsbeirates des Ortsteils Mückendorf der Stadt Baruth/Mark rückwirkend zum Ablauf des 31.08.2025.

Die Verfügung ist erforderlich, da aufgrund der vorliegenden Verzichtserklärungen zweier Ortsbeiratsmitglieder zum Ablauf des 31.08.2025 und der diesbezüglichen Feststellungen des Wahlleiters der Stadt Baruth/Mark zum Verlust der Rechtsstellung der vorgenannten Personen mehr als die Hälfte der Sitze des Ortsbeirates ab dem 01.09.2025 unbesetzt sind.

Baruth/Mark, den 11.09.2025

Ilk  
Bürgermeister



Siegel

**Hinweis:** Die einzelne Neuwahl erfolgt spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Bekanntmachung dieser Verfügung.

**Bekanntmachung  
über das Widerspruchsrecht nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr“**

Nach § 58 b des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz-SG) können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übermittlung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58 c Absatz 1 (1) des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben.

Anträge zu den Widersprüchen der Auskunftserteilung/Datenübermittlung sind im Bürgerbüro der Stadt Baruth/Mark erhältlich.

Sprechzeiten:

Bürgerbüro (Pass- und Meldewesen)  
Dienstag 07:30 - 16:00 Uhr  
Donnerstag 07:30 - 18:00 Uhr

Baruth/Mark, 11.09.2025

gez. Ilk  
Bürgermeister

**Impressum**

Das „Baruther Stadt- & Amtsblatt“ erscheint monatlich und wird ohne Rechtspflicht kostenlos durch den Verlag an alle Haushalte der Stadt Baruth/Mark verteilt.

- Herausgeber: Stadt Baruth/Mark, Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
- Redaktion Amtsblatt: Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Michael Linke, E-Mail: stadtblatt@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 23
- Redaktion Stadtblatt: Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Daniela Leow, E-Mail: stadtblatt@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 15
- Verlag und Herstellung: Werbeagentur & Verlag März, Wahlsdorf 124, 15936 Dahme/Mark, Tel. 033745 / 50 407, Fax 033745 / 50 812, Internet: www.werbeagentur-maerz.de, E-Mail: info@werbeagentur-maerz.de

**redaktionelle Beiträge sind an die Stadt zu senden**

- Wegen begrenzter Seitenzahlkontingente sind Kürzungen im Beitrag möglich. Eine Veröffentlichungspflicht besteht nicht.
- Anzeigeninhalte ohne Gewähr, Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen

**Verantwortlich für den sonstigen Inhalt und Anzeigenteil:**

**Werbeagentur & Verlag März**

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das „Baruther Stadtblatt“ in Papierform zum Abopreis pro Jahr von 41,41 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zZ. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

**Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe ist der 07.10.25, Erscheinung: 17.10.25**

**Bekanntmachung zu Widerspruchsrechten betreffend das Melderegister gemäß Bundesmeldegesetz (BMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)**

**1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr:**

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes zu widersprechen. Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer verpflichten, freiwilligen Wehrdienst als besonderes staatsbürgerliches Engagement zu leisten. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

**2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft:**

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Absatz 2 BMG zu widersprechen. Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Geburtsdatum und Geburtsort,
5. Geschlecht,
6. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
7. derzeitige Anschriften, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung, und letzte frühere Anschrift,
8. Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52 sowie
9. Sterbedatum.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Er gilt bis zu seinem Widerruf. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft.

**3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen:**

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 1 BMG zu widersprechen. Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werde, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

**4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk. Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 2 BMG zu widersprechen:**

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

**5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage:**

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlagen zu widersprechen. Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Anträge zu den Widersprüchen gegen die Datenübermittlungen nach dem Bundesmeldegesetz können schriftlich in der Stadt Baruth/Mark - **Bürgerbüro - Ernst- Thälmann- Platz 4, 15837 Baruth/Mark** - zu den nachfolgend genannten Dienstzeiten

**Dienstag: 07:30 - 16:00 Uhr**  
**Donnerstag: 07:30 - 18:00 Uhr**

eingereicht werden. Anträge zu den Widersprüchen gegen die Datenübermittlung sind im Bürgerbüro der Stadt Baruth/Mark erhältlich. Wer bereits früher einer entsprechenden Übermittlung widersprochen hat, braucht nicht erneut zu widersprechen; die Übermittlungssperre bleibt bis zu einem schriftlichen Widerruf gespeichert.

Baruth/Mark, 11.09.2025

gez. Linke  
 Allg. Stellvertreter d. Bürgermeisters